



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2010 (18.10)  
(OR. en)**

**15006/10**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0802 (COD)**

---

**COPEN 220  
CODEC 1051**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             AStV

---

Nr. Initiative:     PE-CONS 2/10 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Vordokument: 10384/10 COPEN 127 CODEC 498

---

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung  
– Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

---

Der AStV hat am 7. Januar 2010 die Vorlage einer Initiative Belgiens, Bulgariens, Estlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Ungarns, Polens, Portugals, Rumäniens, Finnlands und Schwedens für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung\* zur Kenntnis genommen.

Das Vereinigte Königreich hat den Rat am 29. März 2010 von seinem Beschluss unterrichtet, sich an diesem Rechtsakt zu beteiligen.

Im Laufe der während des spanischen Vorsitzes geführten Erörterungen wurden Schwierigkeiten insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Rechtsgrundlage der Richtlinie deutlich.

---

\* 17513/09 COPEN 247 + COR 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1.

Der spanische Vorsitz schlug dem Rat am 4. Juni 2010 einen Kompromissvorschlag\* vor. Dieser Text wurde von einer großen Mehrheit von Delegationen unterstützt. Sechs Delegationen sprachen sich im Rat gegen diesen Kompromissvorschlag aus. Die britische Delegation, die mitgeteilt hatte, dass sie sich gemäß dem Protokoll Nr. 21 zum Lissabonner Vertrag an diesem Rechtsakt beteiligen wolle, erklärte auf der betreffenden Tagung des Rates, dass sie nicht in der Lage sei, diesen Text zu unterstützen. Die Europäische Kommission lehnte die vorgeschlagene Lösung ab. Der spanische Vorsitz stellte abschließend fest, dass der dem Rat am 4. Juni 2010 unterbreitete Text eine ausreichende Grundlage für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darstelle. Auf der Tagung des Rates äußerte sich der Juristische Dienst des Rates zu der Position des Vereinigten Königreichs und zu den anwendbaren Abstimmungsregeln.

Auf Seiten des Europäischen Parlaments haben die beiden zuständigen Ausschüsse (Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) am 29. September 2010 eine Orientierungsabstimmung abgehalten, die darauf abzielte, die Erörterungen mit dem Rat zu erleichtern und so, wenn möglich, zu einer Einigung in erster Lesung zu gelangen. Der Vorsitz unterrichtete den Rat auf dessen Tagung vom 8. Oktober 2010 von dieser Abstimmung und ihrem Ergebnis.

Nachdem die Orientierungsabstimmung nunmehr stattgefunden hat, ist der Vorsitz aus institutioneller Sicht zur Aufnahme von – formellen oder informellen – Beratungen mit dem Europäischen Parlament verpflichtet.

Der Vorsitz hat die Absicht, als Ausgangspunkt für diese Beratungen mit dem Europäischen Parlament den dem Rat am 4. Juni 2010 unterbreiteten Text zu verwenden, da die Arbeiten unter spanischem Vorsitz gezeigt haben, dass dieser Entwurf bislang die einzige Grundlage für einen Text ist, der am Ende des Verfahrens vom Rat angenommen werden könnte. Bemühungen um eine breitere Unterstützung hatten keinen Erfolg.

Die JI-Referenten sind bereits am 11. Oktober 2010 zusammengetreten, um die Abänderungen zu erörtern, die der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Zuge der Orientierungsabstimmung am 29. September vorgenommen haben. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" wird sich am 19. Oktober 2010 mit diesem Dossier beschäftigen. Ein erstes Trilog-Treffen wird dann am 25. Oktober 2010 stattfinden.

Der Vorsitz wird sich bemühen, mit Blick auf die Plenartagung des Europäischen Parlaments am 13.-16. Dezember 2010 ausreichende Fortschritte zu erzielen, und dem AStV und den anderen Arbeitsgremien des Rates fortlaufend Bericht erstatten.

---

\* 10384/10 COPEN 127 CODEC 498.

Bei Abschluss der Beratungen mit dem Europäischen Parlament wird der Vorsitz das Beratungsergebnis bewerten und dem AStV/Rat Bericht erstatten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Delegationen in der Lage sein, zum möglichen weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen und dabei dem Wortlaut der Verträge voll Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls 21 zum Lissabonner Vertrag zu berücksichtigen und ihre möglichen Auswirkungen zu evaluieren sein; sie lauten wie folgt: *"Kann eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit Beteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands angenommen werden, so kann der Rat die betreffende Maßnahme nach Artikel 1 ohne Beteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands annehmen."*

**Der AStV wird ersucht, die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen.**